



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 656/99

vom

18. Januar 2000

in der Strafsache

gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 2000 beschlossen:

Der Nebenklägerin B. wird für die Revisionsinstanz
Rechtsanwältin S. aus R. als Beistand be-
stellt.

Gründe:

Die Nebenklägerin hat beantragt, ihr auch für das Revisionsverfahren
Rechtsanwältin S. beizuordnen.

Dieser Antrag ist dem in § 300 StPO zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Rechtsgedanken zufolge als Antrag auf Bestellung eines Beistandes nach § 397a Abs. 1 StPO auszulegen. Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gemäß § 397a Abs. 2 StPO, die u.a. eine zusätzliche Bedürftigkeitsprüfung voraussetzt und auch daher für den Nebenkläger ungünstiger ist, kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistandes nicht vorliegen (BGH NJW 1999, 2380).

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistandes liegen hier vor
(§ 397a Abs. 1, § 395 Abs. 1 Nr. 1 lit.a StPO).

Schäfer

Granderath

Boetticher

Schomburg

von Lienen